

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Lieferungen, Leistungen und Angebote unsererseits erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie sind Bestandteil aller abgeschlossenen Verträge und gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf dessen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen.
2. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen, insbesondere auch Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, werden nur durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.

§ 2 Angebot und Vertragsschluß

3. Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Unsere Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Dasselbe gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Erfolgte unsere Lieferung, ohne, daß dem Vertragspartner vorher eine Auftragsbestätigung zugeht, so kommt der Vertrag mit Übergabe der Waren an den Spediteur oder den Frachtführer zustande.
4. Angebote, Annahmeerklärungen bzw. Bestätigungen von Bestellungen erfolgen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ausreichender Selbstbelieferungen. Bei nicht ausreichender unverschuldeter Selbstbelieferung sind wir berechtigt, nach einer Frist von 14 Tagen ab Kenntnis vom Vertrag zurückzutreten.
5. Unsere Vertriebsangestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

§ 3 Preise

6. Soweit nichts anderes angegeben, halten wir uns an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
7. Die Preise verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart, zuzüglich Verpackung, Transport, Frachtversicherung und der jeweils am Auslieferungstag gültigen Mehrwertsteuer ab Lager Obergünzburg oder bei Direktversand ab deutsche Grenze bzw. deutscher Einfuhrhafen.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

1. Termine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Unsere Angabe bestimmter Lieferfristen und -termine steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und ausreichenden Selbstbelieferung.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder diese unmöglich machen und nicht von uns zu vertreten sind, hierzu gehören insbesondere Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, behördliche Anordnungen, Nichterteilungen von Aus-, Ein- oder Durchfuhrgenehmigungen, nationale Maßnahmen zur Beschränkung des Handelsverkehrs, Streik, Aussperrung und sonstige Betriebsstörung jeder Art und Verkehrsstörungen, gleichgültig, ob diese Ereignisse bei uns, unseren Lieferanten oder deren Unterpelieferanten eintreten, berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag - soweit noch nicht erfüllt - ganz oder teilweise zurückzutreten. Die Lieferfrist verlängert sich ebenfalls um den Zeitraum, mit dem der Vertragspartner sich selbst mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten in Verzug befindet.
3. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Vertragspartner nach angemessener Nachfristsetzung - mindestens 14 Tage - berechtigt, vom Vertrag, soweit nicht erfüllt, ganz oder teilweise zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Vertragspartner hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen innerhalb der von uns angegebenen Fristen berechtigt. Bei sämtlichen Verträgen gilt jede Teillieferung und Teilleistung als selbständige Leistung.

§ 5 Annahmeverzug

1. Für die Dauer des Annahmeverzuges des Vertragspartners sind wir berechtigt, Liefergegenstände auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners einzulagern. Wir können uns hierzu auch einer Spedition oder eines Lagerhalters bedienen.

Während der Dauer des Annahmeverzuges hat der Vertragspartner an uns als Ersatz der entstehenden Lagerkosten ohne weiteren Nachweis mindestens pro Monat pauschal 1 % des Kaufpreises zu zahlen. Bei Anfall höherer Lagerkosten können wir den Ersatz dieser Kosten gegen Nachweis vom Vertragspartner fordern.

2. Wenn der Vertragspartner nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist die Annahme der Liefergegenstände und/oder der Leistung verweigert oder erklärt, die Ware bzw. Leistung nicht annehmen zu wollen, können wir die Erfüllung des Vertrages verweigern und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Wir sind berechtigt, als Schadenersatz wahlweise entweder pauschal 25 % des vereinbarten Leistungspreises oder den Ersatz des effektiv entstandenen Schadens vom Vertragspartner zu fordern.
3. Der Vertragspartner ist berechtigt, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

§ 6 Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Falls der Versand sich ohne unser Verschulden verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über. Eine im Einzelfall vereinbarte Übernahme der Transportkosten durch uns hat keinen Einfluß auf den Gefahrübergang.

§ 7 Gewährleistung

1. Ist der Vertragsgegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmängel mangelhaft, leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig.
2. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Vertragspartner nach seiner Wahl Herabsetzung des vereinbarten Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate und beginnt mit dem Datum der Lieferung bzw. Leistungserbringung.
4. Werden unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Vertragspartner eine entsprechende substantiierte Behauptung, daß erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt. Dies gilt auch, soweit der Mangel auf unsachgemäße Benutzung, Lagerung und Handhabung der Geräte oder Fremdeingriffe sowie das Öffnen von Geräten zurückzuführen ist. Unwesentliche Abweichungen von Farbe, Abmessung und/oder anderen Qualitäts- und Leistungsmerkmalen der Ware lösen keine Gewährleistungsrechte aus.
5. Der Vertragspartner muß uns die Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes bzw. Leistungserbringung schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
6. Im Falle einer Mitteilung des Vertragspartners, daß die Produkte nicht der Gewährleistung entsprechen, ist das defekte Teil bzw. Gerät und eine genaue Fehlerbeschreibung mit Angabe der Modell- und Seriennummer sowie eine Kopie des Lieferscheins, mit dem das Gerät bzw. Teil geliefert wurde, an unsere Serviceabteilung in Obergünzburg zur Reparatur anzuliefern. Der Vertragspartner hat, soweit dem keine besonderen Versandanweisungen unsererseits entgegenstehen, hierbei den billigsten zumutbaren Transportweg zu wählen. Soweit Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Vertragspartners verbracht wurde, trägt diese Kosten der Vertragspartner, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache. Nach dem Austausch von Teilen, Baugruppen oder ganzen Geräten beschränken sich neue Gewährleistungsfristen ausschließlich auf die Reparatur oder den Austausch der beschädigten Lieferungsgegenstände.
7. Der Vertragspartner hat bei Einsendung der zu reparierenden Geräte dafür Sorge zu tragen, daß auf diesen befindliche Daten, die ihm wesentlich sind, durch Kopien gesichert sind, da diese bei Reparaturingriffen verloren gehen können. Der Vertragspartner überzeugt sich selbst davon, daß die gefertigte Datensicherung vollständig ist und er in der Lage ist, ohne fremde Hilfe die gefertigte Datensicherung rückzusichern. Wir übernehmen keine Haftung für verlorene Datenbestände und hieraus resultierende Folgeschäden.
8. Ist von uns ein Mangel nicht festzustellen, werden wir den Überprüfungsaufwand in Rechnung stellen.
9. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche bestehen ferner nicht für Verschleißteile wie Druckköpfe, Farbbänder, Typenräder, Toner und andere Verschleißmaterialien.
10. Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.

11. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für unsere Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Insbesondere gelten sie nicht für Gebrauchtgegenstände, die unter Ausschuß jeglicher Gewährleistung geliefert werden.

§ 8 Haftungsbegrenzung

Schadenersatzansprüche aller Art und gleich aus welchem Rechtsgrund, auch aus Verschulden bei Vertragsschluß, positiver Forderungsverletzungen und unerlaubter Handlungen sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Vertragspartner gegen das Risiko von Mängelfolgeschäden absichern sollen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Vertragspartner jetzt oder künftig zustehen, werden uns vom Vertragspartner die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen des Vertragspartners nach dessen Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert die Forderung nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.
2. Die Ware bleibt unser Eigentum (Vorbehaltsware). Etwaige Be- oder Verarbeitungen erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtungen für uns.
3. Bei Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Waren entsteht für uns grundsätzlich ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache und zwar bei Verarbeitung des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache, bei Verbindung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Waren. Sollte der Vertragspartner Alleineigentümer werden, räumt er uns bereits jetzt das Miteigentum im Verhältnis der genannten Werte ein und verwahrt die Sache unentgeltlich für uns.
4. Werden die durch Verarbeitung oder Verbindung entstandenen Waren weiterveräußert, so gilt die nachfolgend vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Pfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlichen Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen ihn widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
5. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Vertragspartner auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners - insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Vertragspartners gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 10 Zahlung

1. Soweit nichts anderes vereinbart, sind unsere Rechnung per Vorauskasse, per Nachnahme - Verrechnungsscheck, per Nachnahme - Euroscheck oder bei Abholung zahlbar. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich unfrei, d. h. zu Lasten des Vertragspartners per Paketdienst, Spedition oder eigenem Fahrzeug, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Die Ware kann gegen eine geringe Gebühr bei Postversand (z. B. Wertpaket) gegen Transportschaden versichert werden.
2. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Vertragspartners Zahlungen auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Der Vertragspartner wird hiervon unterrichtet.
3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung.
4. Gerät der Vertragspartner in Verzug, sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von unseren Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zuzüglich der gesetzlichen

Umsatzsteuer zu berechnen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Vertragspartner eine geringere Belastung nachweist.

5. Alle Forderungen werden sofort fällig, wenn der Vertragspartner in Zahlungsverzug gerät, sonstige wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag schuldhaft nicht einhält oder wenn uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners zu mindern, insbesondere Zahlungseinstellung, Anhängigkeit eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens. In diesen Fällen sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen zurückzubehalten oder nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheit auszuführen.
6. Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden und unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Vertragspartner jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus dem selben Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 11 Abtretungsverbot

Die Abtretung von Forderungen gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen, sofern wir in die Abtretung nicht ausdrücklich eingewilligt haben. Sofern es sich nicht um generell unabtretbare Ansprüche gemäß § 7 dieser AGB (Gewährleistungsansprüche) handelt, ist die Zustimmung zu erteilen, wenn der Vertragspartner wesentliche Belange nachweist, die gegenüber unseren Interessen an der Aufrechterhaltung des Abtretungsverbotes überwiegen.

§ 12 Urheberrechte

Soweit Software zum Lieferumfang gehört, wird diese dem Vertragspartner zur alleinigen und einmaligen Nutzung überlassen, d. h. er darf diese weder kopieren noch anderen zur Nutzung überlassen. Ausgenommen sind hiervon Sicherungskopien zur eigenen Verwendung. Ein mehrfaches Nutzungsrecht bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

§ 13 Geheimhaltung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche ihm im Zusammenhang mit unseren Leistungen zugänglich werdenden Informationen, die aufgrund sonstiger Umstände eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse von uns erkennbar und vertraulich zu halten sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit dies nicht zur Erreichung des Vertragszweckes erforderlich ist, weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten.

§ 14 Datenschutz und Datenspeicherung

Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsverbindungen oder im Zusammenhang mit diesen erhaltenen Daten über den Vertragspartner, gleich, ob diese vom Vertragspartner selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Auf die Speicherung von personenbezogenen Kundendaten wird gemäß § 33 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) hingewiesen.

§ 15 Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Erfüllungsort ist unser Hauptsitz in Obergünzburg.
2. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Vertragspartner Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, daß für unseren Hauptsitz zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Vertragspartners zu klagen.
4. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.